



Ab 1. Juli 2018 werden Vorabentscheidungssachen, an denen natürliche Personen beteiligt sind, anonymisiert

Nachdem die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹ seit kurzem gilt und demnächst die Datenschutzverordnung für die Organe der Europäischen Union in Kraft treten wird,² hat der Gerichtshof beschlossen, den Schutz der Daten natürlicher Personen bei Veröffentlichungen zu Vorabentscheidungssachen zu verbessern.

Damit folgt er einer innerhalb der Mitgliedstaaten beobachteten Tendenz zur Verbesserung des Schutzes personenbezogener Daten im Kontext immer vielfältigerer Such- und Verbreitungsinstrumente. In der jüngeren Rechtsprechung des Gerichtshofs zeigt sich diese Tendenz im Übrigen in einer wachsenden Anzahl von Urteilen auf diesem Gebiet, die zu Fragen wie dem Recht auf Entfernung von Links aus Ergebnislisten in Suchmaschinen³, der Gültigkeit der Entscheidung der Kommission, in der festgestellt wurde, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ein angemessenes Schutzniveau übermittelter personenbezogener Daten gewährleisten würden⁴, der Gültigkeit des Abkommens über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (*Passenger Name Record data* – PNR) zwischen der Europäischen Union und Kanada⁵, der Verantwortlichkeit der Betreiber von Facebook-Fanpages⁶ oder auch der Rechtmäßigkeit der Speicherung personenbezogener Daten durch Betreiber von elektronischen Kommunikationsdiensten⁷ ergangen sind.

Damit sowohl der Schutz der Daten von an Vorabentscheidungssachen beteiligten natürlichen Personen als auch die Information der Bürger und die Öffentlichkeit der Justiz gewährleistet werden, hat der Gerichtshof daher für alle ab 1. Juli 2018 anhängig gemachten Vorabentscheidungssachen entschieden, in allen seinen veröffentlichten Dokumenten **den Namen der an der Rechtssache beteiligten natürlichen Personen** durch Anfangsbuchstaben zu ersetzen. Ebenso werden **alle ergänzenden Details, anhand deren die Betroffenen identifiziert werden können, weggelassen**.

Diese neuen Leitlinien werden für alle Veröffentlichungen im Rahmen der Bearbeitung der Rechtssache von ihrer Einreichung bis zu ihrem Abschluss (Mitteilungen im Amtsblatt, Schlussanträge, Urteile ...) sowie für die Rechtssachenbezeichnung gelten. Sie betreffen nicht

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

² Die derzeit geltende Verordnung ist die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. 2001, L 8, S. 1).

³ Urteil des Gerichtshofs vom 13. Mai 2014, Google Spain und Google (C-131/12, vgl. Pressemitteilung Nr. 70/14).

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2015, Schrems (C-362/14, vgl. Pressemitteilung Nr. 117/15).

⁵ Gutachten des Gerichtshofs vom 26. Juli 2017 (1/15, vgl. Pressemitteilung Nr. 84/17).

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2018, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein (C-210/16, vgl. Pressemitteilung Nr. 81/18).

⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 8. April 2014, Digital Rights Ireland (C-293/12 und C-594/12, vgl. Pressemitteilung Nr. 54/14), sowie Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016, Tele2 Sverige (C-203/15 und C-698/15, vgl. Pressemitteilung Nr. 145/16).

juristische Personen, denen der Gerichtshof auf ausdrücklichen Antrag einer Partei oder sofern die besonderen Umstände der Rechtssache es rechtfertigen, die Möglichkeit einer Ausnahme vorbehält.

Um die Zitierung und die Identifizierung der anonymisierten Rechtssachen zu erleichtern, wird jeder Rechtssache durch den Gerichtshof eine übliche Bezeichnung nach den folgenden Modalitäten zugeteilt:

- Wird die Rechtssache ausschließlich zwischen natürlichen Personen geführt, so wird die Rechtssachenbezeichnung aus zwei Anfangsbuchstaben bestehen, die für den Vor- und Nachnamen der Klägerpartei stehen, jedoch nicht mit dem tatsächlichen Vor- und Nachnamen dieser Partei übereinstimmen. Zur Verhinderung der Häufung von Rechtssachen mit den gleichen Anfangsbuchstaben (und da die Zahl der möglichen Buchstabenkombinationen nicht unbegrenzt ist) wird der Gerichtshof diesen beiden Anfangsbuchstaben in Klammern ein Unterscheidungsmerkmal hinzufügen. Dieses zusätzliche Element kann sich auf den Namen einer juristischen Person, die, ohne im Rechtsstreit Partei zu sein, genannt wird oder von der Rechtssache betroffen ist, oder auch auf den Gegenstand oder die Problematik des Rechtsstreits beziehen. Diese letztere Methode wurde beispielsweise im jüngsten Urteil des Gerichtshofs vom 26. Juni 2018 in der Rechtssache C-451/16, MB (Geschlechtsumwandlung und Ruhestandsrente)⁸, angewandt.
- Zählen in der Rechtssache natürliche und juristische Personen zu den Parteien, so wird die Rechtssache den Namen einer der juristischen Personen als Bezeichnung führen. Handelt es sich jedoch um eine Behörde, die regelmäßig Parteistellung vor dem Gerichtshof hat (z. B. Finanzminister), wird der Rechtssachenbezeichnung ebenfalls ein Unterscheidungsmerkmal beigefügt werden.

Zuletzt ist noch darauf hinzuweisen, dass die oben dargestellten Maßnahmen einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der *Veröffentlichungen* des Gerichtshofs gewährleisten sollen. Sie betreffen weder die Art und Weise der Bearbeitung der Rechtssachen durch den Gerichtshof noch den üblichen Verfahrensablauf und insbesondere nicht die mündlichen Verhandlungen, die weiterhin nach den derzeitigen Modalitäten ablaufen werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

⁸ Vgl. Pressemitteilung [Nr. 92/18](#).